

**Sitzung Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur,
Soziales, Senioren und Wohnungswesen
am 17.08.2023**

**Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad
Graal-Müritz über den Seniorenbeirat**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) in Verbindung mit dem Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010 wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom _____ nachfolgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vertritt die Interessen und Belange der Einwohner der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen, den Parteien und der Verwaltung. Die Organe des Ostseeheilbad Graal-Müritz unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (2) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:
 - Das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
 - Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
 - Ihr Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten,
 - Die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

**§ 2
Aufgaben**

Die wesentlichen Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- Die kommunalen Organe und Gremien (Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung und Ausschüsse) bei Bedarf zu beraten,
- Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen,
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken, wie:
 1. Sozialwesen und Gesundheit,
 2. Gemeindeentwicklung und Verkehr,

3. Bauplanerisches Gestalten und Wohnen,
 4. Bildung und Kultur,
 5. Seniorensicherheit,
 6. Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement,
- Ansprechpartner für Senioren im Gemeindegebiet zu sein, hierzu werden regelmäßige Sprechstunden angeboten,
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung unterrichtet den Seniorenbeirat über wichtige Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere solche, die in den vorherigen Punkten aufgezählt sind.

§ 3

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie den Ausschusssitzungen eingeladen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können das Wort zu allen Punkten der Tagesordnung ergreifen, die die Belange der älteren Einwohner betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Anträge stellen. Wenn in den Ausschüssen Anträge, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates behandelt werden, soll ein Mitglied des Beirates gehört werden. Dies gilt ebenso bei sonstigen für ältere Menschen bedeutsamen Angelegenheiten.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit und anstehende Themen an die Gemeindevertretung und den Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Davon ausgeschlossen sind Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner der Ausschüsse sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Sollte ein Mitglied des Seniorenbeirates in eines der vorgenannten Gremien nachrücken, verliert es seinen Sitz im Seniorenbeirat.

§ 5

Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch Beschluss der Gemeindevertretung in offener Abstimmung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Jeder Gemeindevertreter hat so viele Stimmen, wie Mitglieder nach § 4 Absatz 1 zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Die nicht gewählten Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.

- (2) Scheidet ein Mitglied während der Bestellzeit aus, gilt die Bestellung durch die Gemeindevertretung für denjenigen Seniorenbeiratskandidaten, der bei der Bestellung die meisten Stimmen unter den Nachfolgekandidaten hat.
- (3) Wird die Bestellung in den Seniorenbeirat nicht wahrgenommen, rückt der Nächstfolgende vor.
- (4) Steht kein Nachfolgekandidat bei Ausfall eines Mitglieds zur Verfügung, kann ein neues Mitglied bestellt werden.
- (5) Nach Ablauf der Bestellung bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirats tätig. Ansonsten kann der Beirat durch eigenen Beschluss aufgelöst werden.
- (6) Die Kandidaten können von Vereinen, Verbänden, Fraktionen der Gemeindevertretung oder auch sich selbst vorgeschlagen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer sowie wenn notwendig einen Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist.
- (3) Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorsitzende und/oder dessen Vertreter können aus besonderen Gründen mit einer 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (2) Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 7- tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält mindestens Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Anträge und Beschlüsse.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Ansprechpartner zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Hauptsatzung der Gemeinde Graal-Müritz, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Graal-Müritz oder diese Satzung keine Regelungen enthalten.

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für dessen Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Die materielle und auch die finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Seniorenbeirates im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
- (2) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse M-V (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich M-V (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Seniorenbeirat vom 26.04.2007 außer Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 (5) KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

(Siegel)